

Versorgung mit Futtermitteln (Beteiligung des Handels und der Mülerei).

Der Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse sandte dem Deutschen Handelstag am 20. Januar Abschrift einer am 19. Dezember an den Unterstaatssekretär des Innern gerichteten Eingabe, betreffend Wiedereinschaltung des Handels und der Schrotmühlen bei der Herstellung und Verteilung von Futtermitteln im Inlande mit der Bitte um Unterstützung.

Zu der Eingabe teilt der Verein mit, daß die Mäster der dortigen Gegend nicht nur über eine zu geringe Zuteilung von Futter, sondern auch über eine unpraktische und unwirtschaftliche Verteilung der verschiedenen Futtermittel klagen. Auch sollen Futtermittel, wie z. B. Trockenkartoffeln, Melasse usw., nicht so verwendet werden, wie es unserer jetzigen Lage entsprechen würde. Nach Ansicht von Sachverständigen sollen auf diese Weise 15 bis 20 Prozent der Nährstoffe verloren gehen. Der Verein schlägt daher vor, daß diejenigen Müller und Händler mit der Verteilung der Futtermittel beauftragt werden, die sich bereits in Friedenszeiten dieser Aufgabe gewidmet hatten. Die genannten Kreise seien bereit, gegen eine geringe Vergütung tätig zu sein.

Zu bezug auf die Regelung der im Erlaß des preussischen Ministers des Innern vom 28. November erwähnten Ausgabe von ausländischen Futtermitteln gegen Lieferung von Schweinen macht der Verein den Vorschlag, daß diejenigen Getreideimporteure, die sich seit mindestens fünf Jahren nicht nur mit der Einfuhr, sondern auch mit der Lieferung von Futtergetreide an die inländischen Müller und Schweinemäster beschäftigt haben, Oberkommissionäre werden zur Verteilung der staatlischerseits eingeführten Mengen Mais, Gerste, Arie, Kartoffelflocken, Weizen- und Roggenschrot usw. Die Oberkommissionäre sollen den Betrag für diejenige Menge, die sie im Monat abzunehmen wünschen, verzinslich bei der Darlehenskasse hinterlegen. Kein Oberkommissionär erhält mehr Ware als 1000 Tonnen für jeden Monat. Sind größere Mengen zu verteilen, so werden sie pro rata den einzelnen Oberkommissionären zugeteilt. Der hinterlegte Betrag einer einzelnen Firma darf 300 000 Mark nicht übersteigen. Die Oberkommissionäre sollen an die inländischen Müller liefern, die ihrerseits mit den Mästern Verträge abschließen, durch die diese verpflichtet werden, gegen Lieferung einer gewissen Menge Futter eine entsprechende Anzahl Schweine zu den gesetzlichen Höchstpreisen des nächsten Markttages zur Verfügung des Staates zu liefern. Es soll der Preis festgesetzt werden, den die Oberkommissionäre für die einzelnen Futtermittel zu zahlen haben, der Preis, den die Müller an den Oberkommissionär zu zahlen haben, und ferner der Preis, den die Mäster an den Müller zu zahlen haben. — Sämtliche Schweine müssen gegen Seuche, Pest, Rotlauf und ähnliche Krankheiten versichert werden. Da die besiehenden Versicherungsgesellschaften diese Versicherung nicht übernehmen, so wäre eine staatl. oder vielleicht halbstaatliche Versicherung vielleicht mit ein Viertel Selbstversicherung, event. unter Angliederung an eine größere Organisation ins Leben zu rufen.

Nach Ansicht des Vereins kann weder die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte noch die Tätigkeit der Beamten der Gemeinden und des Staates einen vollen Ersatz für die Leistungen des Handels bieten. Falls aber die Regierung die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Rumänien gekauften Mengen Getreide dennoch durch die Z.-E.-G. den Bezugsberechtigten zuführen wolle, so möge sie sich nach dem Vorschlage des Vereins an den Getreidehandel wenden, damit der Z.-E.-G. ein Beirat von Sachverständigen zur Seite gestellt werde, der keinerlei Bezahlung erhalten brauchte.